

Merkblatt 15.247 W

Stand : März 2014

Steuerfreie und pauschal zu versteuernde Arbeitgeberleistungen für Arbeitnehmer Gültig auch für Minijobber

Steuerfreie Leistungen:

REGEL: Steuerfrei = Sozialversicherungsfrei

AUSNAHME: Gehaltsumwandlung für Reisespesen, Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge (für den Teil des Stundenlohns, der 25 EUR übersteigt).
Die SV-Pflicht wirkt sich dann aus, wenn der Empfänger unter der Beitragsbemessungsgrenze verdient.

- **Reisekostenvergütung** an Arbeitnehmer durch Gehaltsumwandlung, wenn der Arbeitnehmer Kurse oder Seminare (z. B. Steuerfachwirt) besucht.
Voraussetzung: Vorherige schriftliche Vereinbarung.
Achtung: Sozialversicherungspflicht
- **Kilometererstattung** mit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer bei Dienstfahrten, die der Arbeitnehmer mit seinem Privatfahrzeug tätigt.

Der Arbeitnehmer darf hierbei nicht an einer „ersten Tätigkeitsstätte“ tätig werden. Bei mehreren Tätigkeitsorten richtet sich die Zuordnung des Arbeitnehmers nach der dienst- und arbeitsrechtlichen Festlegung, bzw. ersatzweise nach quantitativen Merkmalen.

- **Zinsfreie Darlehen** an Arbeitnehmer bis 2.600 EUR. Falls das Darlehen höher ist, dürfen für die Ermittlung des richtigen Zinssatzes auch Internetangebote herangezogen werden, die Differenz des vereinbarten Zinses zum üblichen Zins ist zu versteuern.
- **Verpflegungspauschalen** von 12 EUR bzw. 24 EUR bei Abwesenheit von mehr als 8 bzw. 24 Stunden. Bei mehrtägigen Reisen jeweils 12 EUR für den An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit.
Bis 100 % höhere Beträge: Pauschalversteuerung mit 25 % Lohnsteuer möglich, sozialversicherungsfrei.

- **Übernachungskosten** nach Beleg, im Ausland auch Pauschale möglich.
- **Gutscheine** monatlich bis zu 44 EUR (incl. USt) für Sachzuwendungen, z. B. Benzingutscheine – die Sache muss konkret bezeichnet sein.

Zu versteuernde Zinsvergünstigungen für Arbeitnehmerdarlehen (s.o.), können auch mit dieser Pauschale abgedeckt werden.

Wird eine zinsbegünstigte Darlehensgewährung nicht richtig versteuert und daneben ein Gutschein mit 44 EUR gewährt, ist Freigrenze überschritten und beide Vorteile werden steuer- und versicherungspflichtig.

- **Kinderbetreuungskosten** für nicht schulpflichtige Kinder (Kindergarten, Tagesmutter, Tagesstätte, aber **nicht Kinderbetreuung zu Hause**).
- **Handy-, Internet- und Telefonkosten**, wenn die Rechnung der Telefongesellschaft an den Arbeitgeber gestellt wird.
- **PC-Überlassung** an Mitarbeiter, auch Überlassung von Programmen und Spielen.
- **Bewerbungskosten**
- **Umzugskosten** auf Nachweis oder pauschal nach Bundesumzugskostenverordnung.
- Zahlungen in eine **Pensionskasse** oder eine neue **Direktversicherung** bis zu 4% der RV-Beitragsbemessungsgrenze. In 2014 somit 2.856 EUR jährlich bzw. 238 EUR monatlich. Auch durch Gehaltsumwandlung möglich. Steuerfrei sind zusätzlich nochmals 1.800 EUR, aber hierfür Sozialversicherungspflicht.

Für Altfälle (Direktversicherungen vor 2005) ist eine Pauschalierung der Beiträge mit 20% bis zu einem Betrag von 1.752 EUR möglich. Sozialversicherungsfrei, falls zusätzlich zum Arbeitslohn bezahlt oder aus einem Einmalzahlungen finanziert.

- **Betriebsveranstaltungen** – herkömmliche ein- oder zweitägige Betriebsveranstaltungen, maximal 2-mal im Jahr. Aufwendungen pro Teilnehmer max. 110,00 EUR je Veranstaltung sind steuerfrei. Ehegatten sind nicht mehr zusammenzurechnen. Geschenke im Wert bis zu 40 EUR sind in die Prüfung der Grenze mit einzubeziehen. Bei Überschreiten der Freigrenze kann mit 25 % pauschal besteuert werden.
- **Aufmerksamkeiten** aus persönlichem Anlass (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Namenstag, Verlobung) bis zu einem Betrag von 40 EUR incl. USt. Je nach Zahl der Anlässe kann diese Regelung mehrmals im Jahr in Anspruch genommen werden.
- **Fehlgeldentschädigung** monatlich 16 EUR für Arbeitnehmer, die mit der Kassenführung betraut sind.

- **Beihilfe und Unterstützung in Notfällen** (Krankheit, Unglück) bis 600 EUR. Falls Sie fünf und mehr Arbeitnehmer beschäftigen, muss R 3.11 Abs. 2 LStR beachtet werden.
- **Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit**, wenn die Zuschläge zusätzlich zum Grundlohn von max. 50 EUR pro Stunde gezahlt werden. Bei einem Grundlohn zwischen 25 EUR und 50 EUR pro Stunde besteht Lohnsteuerfreiheit, aber Sozialversicherungspflicht.
- **Einheitliche Firmenkleidung** für Arbeitnehmer, auch ohne Firmenlogo, wenn die Arbeitnehmer verpflichtet werden, diese Kleidung zu tragen. Z. B. im Lebensmitteleinzelhandel, einheitliche Pullunder, Strickjacken, Blusen, Hemden, Halstücher und Krawatten.
- **Gesundheitskosten** bis 500 EUR jährlich, wenn zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt.

Pauschal versteuerbare Leistungen

REGEL: Pauschal versteuert = sozialversicherungsfrei

AUSNAHME: Großgeschenke an Arbeitnehmer
Die SV-Pflicht wirkt sich dann aus, wenn der Empfänger unter der Beitragsbemessungsgrenze verdient.

- **Entfernungspauschale** 0,30 € je einfachen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unabhängig vom Fortbewegungsmittel.
Pauschalsteuersatz: 15 % (zzgl. KiSt und SolZ)
- **Erholungsbeihilfen** jährlich 156 EUR für den Arbeitnehmer, 104 EUR für dessen Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind
Voraussetzung ist lediglich, dass die Erholungsbeihilfe innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Urlaub oder Kur des Arbeitnehmers gezahlt wird.
Pauschalsteuersatz: 25 % (zzgl. KiSt und SolZ)
- **Großgeschenke**
Geschenke über 40 EUR bis 10.000 EUR (z. B. auch Incentivereisen)
Pauschalsteuersatz: 30 % (zzgl. KiSt und SolZ), übernimmt der Arbeitgeber
Achtung: Sozialversicherungspflicht (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)
- **Restaurantschecks/Essensgutscheine**
Maximaler Gutscheinwert 6,10 EUR - Der Sachbezugswert darf um nicht mehr als 3,10 EUR überschritten sein. Sachbezugswert 2014: 3 EUR.
Pauschalsteuersatz: 25% (zzgl. KiSt und SolZ)

Bei maximalem Gutscheinwert und Zuzahlung des Arbeitnehmers mit 3,10 EUR muss nichts versteuert werden. AN muss zur Vermeidung der Besteuerung immer mindestens den Sachbezugswert bezahlen.